

Satzung

des

1. American Football Clubs Münster „Mammuts“ e.V.



Fassung vom 16. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	3
§2 Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§3 Vereinsvermögen	3
§4 Verbandszugehörigkeit	3
2. Mitgliedschaft	3
§5 Mitglieder	3
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§7 Rechte der Mitglieder	4
§8 Pflichten der Mitglieder	4
§9 Ende der Mitgliedschaft	4
§10 Strafen	5
3. Organe	5
§11 Organe	5
§12 Mitgliederversammlung	5
§13 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	6
§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§17 Vorstand.....	6
§18 Zuständigkeit des Vorstands	7
§19 Amtsdauer des Vorstands	7
§20 Beschlussfassung des Vorstands	7
§21 Erweiterter Vorstand	7
§22 Disziplinarausschuss	8
§23 Eigenständigkeit der Vereinsjugend	8
§24 Ordnungen	8
4. Schlussbestimmungen	8
§25 Haftung	8
§26 Auflösung und Anfallberechtigung	8
§27 Inkrafttreten der Satzung	8

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 1. American Football Club Münster „MAMMUTS“ e.V. und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen). Er wurde am 21. Dezember 1983 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Die Vereinsfarben sind „weiß, rot, gelb“, das Vereinswappen ist das Mammut.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – insbesondere der heranwachsenden Jugend – durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Rahmen der sportlichen Betätigung und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeingefühl in der Sportgemeinschaft bei allen Mitgliedern gefördert werden und damit zugleich zur Verwirklichung eines gedeihlichen Zusammenlebens beitragen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Der Verein unterstützt andere Organe und Einrichtungen, die der Körpererziehung dienen.
- (8) Zur Förderung des Zwecks des Vereins werden Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, wie z.B. Schulen, eingegangen.

§3 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist berechtigt zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie können keinerlei Gewinnanteile aus ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes kommt das Vereinsvermögen dem Verein Herzenswünsche e.V. in Münster (Westf.) zu Gute.

§4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein kann Mitglied zuständiger Verbände werden.

2. Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

- (1) Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) aktive Mitglieder (jugendliche/erwachsene Sportler/innen),
 - b) inaktive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
 2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) fördernde Mitglieder.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Geschlecht werden.
- (3) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam; sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung des Vereins geehrten Mitglieder.
- (6) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag von einem dem Verein angehörigen Mitglied befürwortet wird.
- (7) Mit der Aufnahme werden von dem Mitglied die Satzung des Vereins und der Ehren- und Verhaltenskodex anerkannt.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen und der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt das Vereinswappen zu erwerben und zu tragen.
- (4) Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder kann darüber hinaus ggf. eine Jugendordnung regeln, welche von den Jugendlichen selbst beschlossen werden muss.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet nach dem Ehren- und Verhaltenskodex des Vereins zu handeln.
- (2) Den Anordnungen des Vorstands und den von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Ebenso den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten.
- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand Adressänderungen umgehend zu melden.

§9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist jederzeit zulässig. Die Beitragszahlungen laufen bis zum Ende des jeweiligen Quartals, mindestens jedoch bis zum Ende des dem Austritt folgenden Monats.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle zu seiner Verwahrung gehörenden Vereinsgegenstände an den Verein herauszugeben.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 1. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 2. bei Verstoß gegen den Ehren- und Verhaltenskodex,
 3. bei Rückstand mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als drei Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung.
- (5) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§10 Strafen

- (1) Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Disziplinarausschuss mit einfachem Verweis, strengem Verweis oder mit einer Geldbuße von bis zu 250,00 € geahndet werden.
- (2) Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere:
 1. unsportliches Verhalten während eines Wettkampfes oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem solchen,
 2. Nichtbeachtung des Ehren- und Verhaltenskodex,
 3. Nichterfüllung von Anordnungen der zuständigen Abteilungsleiter, der Stellvertreter oder Spielführer,
 4. vereinsschädigendes Verhalten.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen seine ausgesprochene Bestrafung zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über diese entscheidet der Vorstand, dessen erneute Entscheidung dann gültig ist.

3. Organe

§11 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung,
 2. Vorstand,
 3. Disziplinarausschuss.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist nicht gestattet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beschluss über die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit;
 2. Entgegennahme des Haushaltsplans und Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 3. Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge Änderung der Beitragsordnung;
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, innerhalb der drei ersten Monate des Kalenderjahres, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstands,
 2. Kassenbericht Vorjahr,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 5. Anträge,
 6. ggf. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 7. Wahl der zwei Rechnungs- und Kassenprüfer,
 8. Verschiedenes.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – oder einem gewählten Versammlungsleiter geführt. Ein Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vom Versammlungsleiter wird ein Protokollführer ernannt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens fünf der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich und unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 12, 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

§17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich:
 1. 1. Vorsitzender,
 2. 2. Vorsitzender,
 3. Schatzmeister,
- (2) Der Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, doch können angemessene Auslagererstattungen für vereinsfördernde Tätigkeiten gewährt werden.

§18 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs,
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Ziels im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§19 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Vereins für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§20 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat treffen. Er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

§21 Erweiterter Vorstand

- entfallen – (14.03.2017)

§22 Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands und einem Vertreter der entsprechenden Abteilung.
- (2) Der Disziplinarausschuss entscheidet in den Fällen des § 10 mit einfacher Mehrheit.
- (3) Er wird mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- (4) Über die Sitzung des Disziplinarausschusses ist ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

§23 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- entfallen – (14.03.2017)

§24 Ordnungen

- (1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestätigt die ggf. von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung, wenn sich eine eigenständige Vereinsjugend bildet.
- (4) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (5) Der Ehren- und Verhaltenskodex wird durch den Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Ebenso ist bei Änderungen des Ehren- und Verhaltenskodex zu verfahren.
- (6) Die unter (1) und (4) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

4. Schlussbestimmungen

§25 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§26 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Der Verein wird aufgelöst wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die Auflösung mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, sie ist geheim.
- (2) § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§27 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.